

Satzung

Roots e.V. - Alumniverein der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Regensburg

Für diese Satzung gilt, dass Frauen und Männer als gleichgestellt betrachtet werden und nicht explizit zwischen ihnen unterschieden wird.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Roots - Alumniverein Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Universität Regensburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

2. Der Sitz des Vereins ist Regensburg, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigennützigen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

- a) Unterstützung des Ausbildungsauftrages der Fakultät
- b) Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins wird, wer ein Studium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg erfolgreich abgeschlossen hat, wer sein Vordiplom oder die erste Phase eines Bachelor-Studiums an der Fakultät erfolgreich abgeschlossen hat, Professoren der Fakultät, wer an der Fakultät promoviert wurde oder wer sich an der Fakultät habilitiert hat und wer Mitarbeiter der Fakultät ist bzw. war (freies Mitglied).

2. Innerhalb der ordentlichen Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen der Premium-Mitgliedschaft und der freien Mitgliedschaft. Freies Mitglied ist jede Person gem. § 3 Abs. 1.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden muss. Dieses entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme oder deren Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Wechsel von der Premium- in die freie Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Wechsels muss entrichtet werden.
5. Ein Wechsel von der freien Mitgliedschaft in die Premium-Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird in voller Höhe für das Geschäftsjahr des Wechsels fällig.
6. Fördernde Mitglieder (Kuratoren) können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er bedarf keiner Begründung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Bei mehrfacher und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist

schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Präsidiums und des Betroffenen über die Gültigkeit des Ausschlusses. Dieser Beschluss stellt eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss dar. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und freie Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Premium-Mitglieder haben das Recht
 - a) auf Teilnahme an den vom Verein organisierten Veranstaltungen,
 - b) auf regelmäßige Zusendung des aktuellen Mitgliederverzeichnisses,
 - c) auf Zugriff auf die Vereinsdatenbank
2. Die Premium-Mitglieder sind verpflichtet
 - a. zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrags,
 - b. zur unverzüglichen Mitteilung (binnen 4 Wochen nach Umzug) von Änderung der Adresse und des Beschäftigungsverhältnisses an das Präsidium des Vereins,
 - c. der Veröffentlichung ihrer Adresse und ihres Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzustimmen. Das Präsidium kann in begründeten Fällen von der Veröffentlichung der Privatadresse absehen,
 - d. das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen.
3. Freie Mitglieder haben das Recht
 - a. auf Teilnahme an den vom Verein organisierten Veranstaltungen nach vorheriger Anmeldung (soweit gefordert).
4. Freie Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur unverzüglichen Mitteilung (binnen 4 Wochen nach Umzug) von Änderung der Adresse und des Beschäftigungsverhältnisses an das Präsidium des Vereins,
 - b) der Veröffentlichung ihrer Adresse und ihres Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmung zuzustimmen. Das Präsidium kann in begründeten Fällen von der Veröffentlichung der Privatadresse absehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Fördernde Mitglieder (Kuratoren) und Ehrenmitglieder haben kein Teilnahme- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Regelungen der §§ 8 bis 11 dieser Satzung finden für sie keine Anwendung. Freie Mitglieder haben ein Teilnahmerecht, sind jedoch nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Premium-Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums sowie des Schatzmeisters,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums,
 - f) Antragen einer Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ist über einen Einspruch nach § 4 Abs. 4 zu beschließen, so teilt das Präsidium mit der Ladung die Ausschlussgründe mit.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Mitgliedern die derart modifizierte Tagungsordnung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

3. Ergänzungen der Tagesordnung, die nach dem in Absatz 2 genannten Termin beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden protokolliert. Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse und wird von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Es führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung und Vorlage eines Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv zu verfolgen.
3. Das Präsidium hat das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.
4. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind die Zuständigkeiten des Präsidiums auf die gründungsnotwendigen Geschäfte beschränkt.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Präsidiumsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist nur durch die gleichzeitige Wahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes möglich, das an seine Stelle tritt.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Einladung soll eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Er führt über die Geldeingänge und Geldausgänge Buch.
2. Das Präsidium darf den Verein nur soweit verpflichten, dass die Schulden das Vermögen nicht übersteigen.
3. Die Haushaltsführung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Präsidium angehören darf. Er wird für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Das Präsidium und sonstige satzungsmäßige Vertreter sind von der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 4). Diese Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Universität Regensburg zu zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.